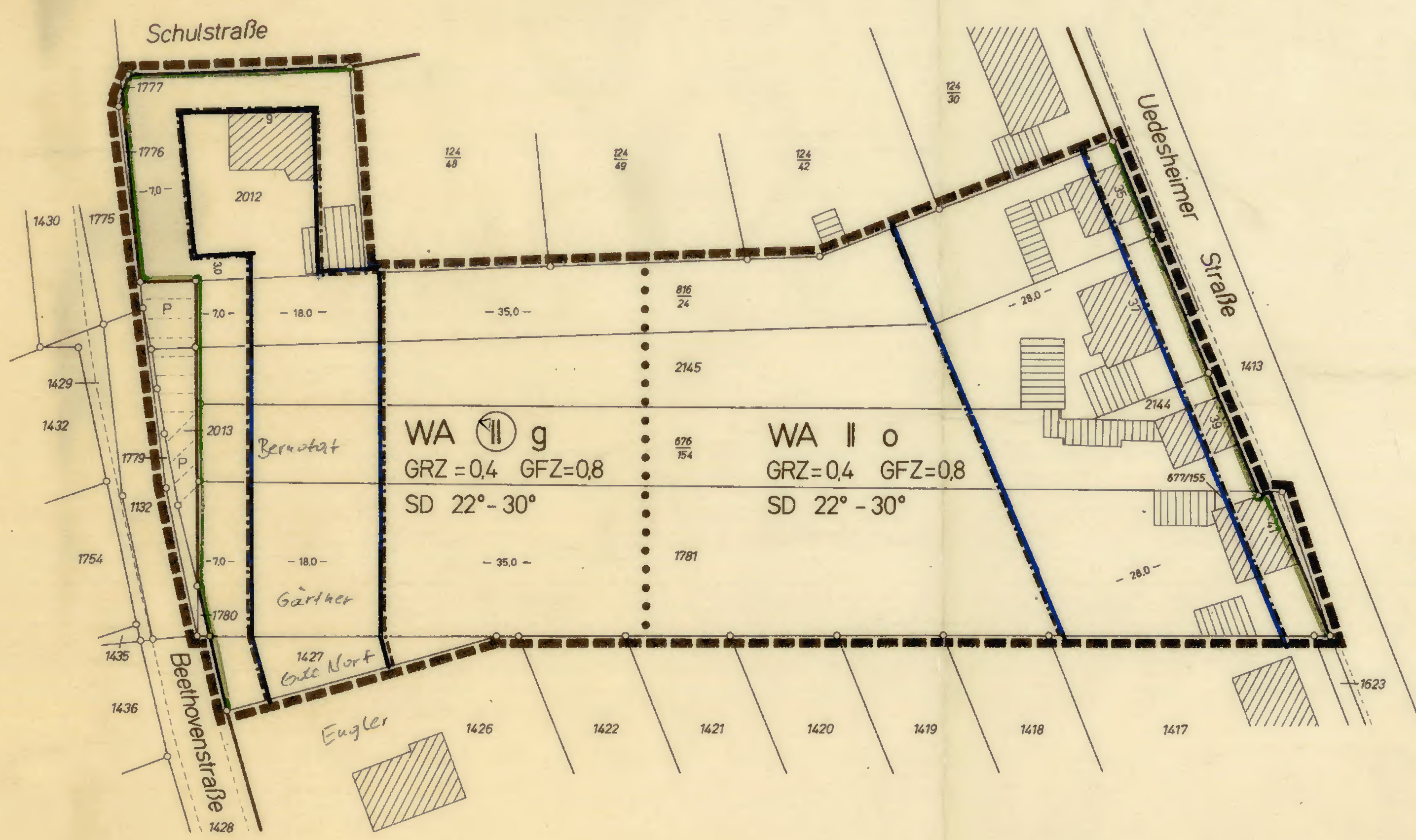
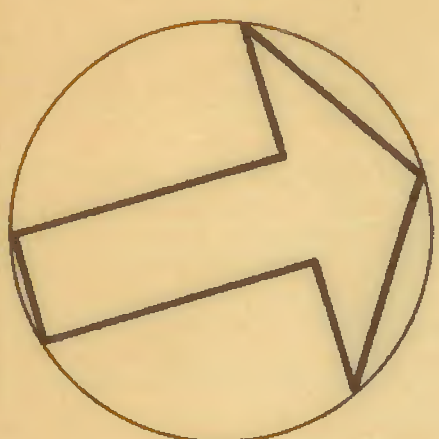




Textliche Festsetzungen

1. **Vorschriften**

1.1 Dem Bebauungsplan liegen die nachstehend aufgeführten Vorschriften zugrunde:

1.11 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BBauG) (BGBl. I S. 341)

1.12 Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.1968 - BaunVO. (BGBl. I S. 1827 mit Berichtigung BGBl. I 1969 S. 11)

1.13 BVO zum BBauG NW vom 29.1.1970 (GV NW S. 433)

1.14 Bauordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 - BauO NW. (GV NW S. 96)

2. **Maß der baulichen Nutzung**

2.1 Die Zahl der Vollgeschosse ist durch Eintragung in römischen Ziffern festgesetzt.

3. **Nebenanlagen**

3.1 Außerhalb der durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und Stellplätze und Nebenanlagen gemäß §§ 12 und 14 (1) BaunVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen.

3.2 Für Stellplätze und Garagen kann in Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden.

3.3 In Umlagen ist pro Wohnungseinheit mindestens ein Stellplatz nachzuweisen.

4. **Andere Gestaltungs der baulichen Anlagen**

4.1 Die Dachform und die Dachneigung sind in zusammengehörigen Baugruppen einheitlich zu gestalten.

4.2 Alle Außenwandflächen sind in Stichtexturwerk - auch weißes Stichtexturwerk - auszuführen. Einzelne Fassadenpartien können in Stichtextur oder Holzverkleidung ausgeführt werden.

4.3 Die Sonnenschutz bei Baugruppen ist einheitlich zu gestalten und darf max. 0,60 m nicht überschreiten.

5. **Außenanlagen**

5.1 Die Gestaltung der Außenanlagen ist in der Baunutzungsverordnung des Bg. NW. vom 27.1.1970 - Bg. NW. S. 12.25

5.2 Sonstige Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 0,50 m in Form von Holzspritzgittern mit senkrechten Stäben oder als lebende Hecken zugelassen.

5.3 Stichtextur in Stichtexturwerk können bis zu einer Höhe von 1,80 m und einer Länge von 4,00 m zugelassen werden. Sie müssen sich materialienmäßig den Hausbaukörper anpassen.

5.4 Wellenformen sind in Schreben einbaubar oder nichtgeschützt und gegen Sonneneinstrahlung geschützt einzustellen.

5.5 Dachrinnen- und Fensterentwürfe sind in diesem Baugbiet ausgeschlossen.

Gemeinde Norf
Kreis Grevenbroich

GEMEINDE NORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 18

- Beethovenstraße -

(1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1)

Kreis Grevenbroich, Gemarkung Norf, Flur E

Maßstab 1:500

Dieser Plan enthält Festsetzungen gemäß § 9 Bundesbaugesetz (BBauG.) vom 23. Juni 1960, den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung vom 26. November 1968 sowie der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965 mit den Ergänzungen der DIN 18003 (Zeichen für Bebauungspläne vom September 1968). Die gestalterischen Festsetzungen beruhen auf § 103 Bauordnung NW. in der Fassung vom 27. Januar 1970 in Verbindung mit § 9 (2) BBauG. und § 4 der 1. Durchführungsverordnung des BBauG. vom 29. November 1960 sowie des § 4 der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG. vom 21.4.1970.

Kartiert und angefertigt auf Grund amtlicher Unterlagen und eigener örtlicher Aufnahmen. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Hamm, den 11.1.1972

Wöll
Öffentl. best. Verm.-Ing.

Der eingetragene Entwurf entspricht der Planung.

Norf, den 11.1.1972

Gemeinde Norf
Kreis Grevenbroich

1. K. K. K.
Bürgermeister

Dieser Plan - mit Begründung - ist gemäß § 2 (1) BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom 11.1.1972 aufgestellt worden.

Norf, den 11.1.1972

Für den Rat der Gemeinde Norf
Kreis Grevenbroich

W. W. W.
Bürgermeister

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 11.1.1972

Der Rat der Gemeinde Norf hat diesen Bebauungsplan gemäß §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung sowie § 10 des BBauG. vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) als Satzungsbeschluss beschlossen.

Norf, den 11.1.1972

Für den Rat der Gemeinde Norf
Kreis Grevenbroich

W. W. W.
Bürgermeister

Norf, den 11.1.1972

Der Gemeindedirektor

1. K. K. K.
Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG. vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden. Die Genehmigungsvorgabe enthält keine Einschränkungen, Auflagen und Hinweise.

Norf, den 11.1.1972

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

W. W. W.
Regierungspräsident

Gemäß § 12 BBauG. vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 11.1.1972 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes - mit Begründung - am 11.1.1972 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Norf, den 11.1.1972

Der Bürgermeister

W. W. W.
Bürgermeister

Zeichenerklärung:

1) Verwendete Planzeichen nach Din 18003 (Zeichen für Bebauungspläne)

Zeichenerklärung:

1) Verwendete Planzeichen nach Din 18003 (Zeichen für Bebauungspläne)

Überbaubar nicht
Überbaubar

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)

Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

Straßenbegrenzungslinie
Gehweg

Fahrbahn

Parkbucht
Straßenbegrenzungslinie

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 5 BBauG)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
zugleich Teilungsvorschlag

Baugrenze

II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 17 Abs. 4 BauNVO)

II

Zahl der Vollgeschosse -zwingend- (§ 17 Abs. 4 BauNVO)

o

offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 u. 2 BauNVO)

g

geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 1 u. 3 BauNVO)

GRZ

Grundflächenzahl

GFZ

Geschossflächenzahl

SD

Satteldach

22°-30°

Dachneigung in Grad

zB-300-

Maßzahl

Die Unterteilung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen in Gehwege, Fahrbahnen und Parkbuchten nehmen nicht an den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes teil und sind somit lediglich als Hinweis zu bewerten

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 18 Norf

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 16.03.1974 Es gilt die BauNVO 1968

1. Vorschriften

1.1 Dem Bebauungsplan liegen die nachstehend aufgeführten Vorschriften zugrunde:

- 1.11 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BBauG) (BGBl. I S. 341)
- 1.12 Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 - BauNVO - (BGBl. I 1969 S. 11)
- 1.13 I. DVO zum BBauG NW vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) in der Fassung der Verordnung vom 21.04.1970 (GV NW 1970 S. 299)
- 1.14 Bauordnung Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 - BauO NW - (GV NW S.96)

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Die Zahl der Vollgeschosse ist durch Eintragung in römischen Ziffern festgesetzt.

*

3. Nebenanlagen

- 3.1 Außerhalb der durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und Stellplätze und Nebenanlagen gemäß §§ 12 und 14 (1) BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen.
- 3.2 Für Stellplätze und Garagen kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden.
- 3.3 Im übrigen ist pro Wohnungseinheit mindestens ein Stellplatz nachzuweisen.

4. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

- 4.1 Die Dachform und die Dachneigung sind in zusammengehörigen Baugruppen einheitlich zu gestalten.
- 4.2 Alle Außenwandflächen sind in Sichtmauerwerk - auch weißes Sichtmauerwerk - auszuführen. Einzelne Fassadenteile können in Sichtbeton oder Holzverkleidung ausgeführt werden.
- 4.3 Die Sockelhöhe bei Baugruppen ist einheitlich zu gestalten und darf max. 0,60m nicht überschreiten.

5. Außenanlagen

*

- 5.2 Sonstige Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 0,80m in Form von Holzspiegelzäunen mit senkrechten Stäben oder als lebende Hecken zugelassen.

Sichtblenden an Freisitzplätzen können bis zu einer Höhe von 1,80m und einer Länge von 4,00m zugelassen werden. Sie müssen sich materialmäßig dem Hausbaukörper anpassen.

- 5.3 Mülltonnen sind in Schränken einzubauen oder sichtgeschützt und gegen Sonneneinstrahlung geschützt aufzustellen.
- 5.4 Dachrinnen- und Fensterantennen sind in diesem Baugebiet ausgeschlossen.

*** Die aufgrund der Verfügung des Regierungspräsidenten vom 18.1.1974 - Az. 34.4.-12.23 - geänderten Festsetzungen wurden in den Text eingearbeitet.**